Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Bebauungsplan
Hinter Wittenbergshof, 1. Änderung

Begründung

Stand: 03/ 2017
§ 10 (1) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt

Bearbeiter: Dipl. Ing. Th. Gräsle

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.0	**Vorbemerkung**	**3**
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2	Entwicklung des Plans/ Rechtslage	3
1.3	Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	3
2.0	**Planinhalt/ Begründung**	**4**
2.1	Baugebiete	4
2.2	Grünordnung	4
2.3	Ver- und Entsorgung	5
2.4	Vorbeugender Brandschutz	5
3.0	**Umweltbericht**	**5**
3.1	Einleitung	5
3.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	5
3.1.2	Ziele des Umweltschutzes	5
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.	6
3.2.1	Entwicklungsprognose	6
3.2.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation	6
3.2.3	Andere Planungsmöglichkeiten	8
3.3	Zusatzangaben	8
3.3.1	Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	8
3.3.2	Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	8
3.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	8
4.0	**Hinweise aus Sicht der Fachplanungen**	**8**
5.0	**Ablauf des Planaufstellungsverfahrens**	**9**
6.0	**Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet**	**10**
7.0	**Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans**	**10**
8.0	**Verfahrensvermerk**	**10**
PFLANZENLISTEN		**12**

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Hohenhameln liegt an der Westgrenze des Landkreis Peine, eingebettet in das Städtedreieck der Oberzentren Hannover - Braunschweig - Hildesheim. Das Gebiet der Gemeinde erstreckt sich über rd. 69,4 km². Im Jahr 2016 (01. Januar) leben in der Gemeinde 9.744 Einwohner. Zu der Gemeinde Hohenhameln gehören die Ortschaften Hohenhameln, Bierbergen, Bründeln, Clauen, Equord, Harber, Mehrum, Ohlum, Rötzum, Soßmar und Stedum.

Landesplanerische Zielvorgaben [1]) bestehen für das Gemeindegebiet von Hohenhameln mit Ausnahme des Kraftwerkstandorts Mehrum, einiger überregional bedeutsamer Verkehrs- und Leitungstrassen und eines Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung (Nr. 169) nördlich von Mehrum nicht. Benachbarte Oberzentren sind Hildesheim, Salzgitter, Braunschweig und Hannover, Mittelzentren sind Peine, Lehrte, Sarstedt und Laatzen.
Die Gemeinde Hohenhameln ist Mitglied des Zweckverbands Großraum Braunschweig. Im Regionalen Raumordnungsprogramm [2]) (RROP) wird die Ortschaft Hohenhameln als Grundzentrum festgelegt. Die von der Planung berührte Ortschaft Ohlum hat 287 Einwohner und ist unter dem Gesichtspunkt der Eigenentwicklung zu beurteilen. Im zeichnerischen Teil des RROP bestehen keine Vorgaben für den Planbereich, angrenzend ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Gemeinde Hohenhameln hat 2007 den Bebauungsplan "Hinter Wittenbergshof" aufgestellt. Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans wurde parallel für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbaufläche (W) dargestellt, so dass der Bebauungsplan gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden konnte. Der Bebauungsplan ist seit dem 31.12.2008 in Kraft. Die vorliegende 1. Änderung wird aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans entwickelt und entspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Gemeinde eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag in dem in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan "Hinter Wittenbergshof" hat die Gemeinde Hohenhameln die Voraussetzungen zur Entwicklung einer Wohnbebauung an der Westseite der Straße Kuhtrift in der Ortschaft Ohlum geschaffen. Mit einer Ausnahme sind alle Grundstücke inzwischen bebaut. Am südlichen Rand des Plangebiets ist eine Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Durch einen inzwischen nicht mehr nachvollziehbaren Fehler

[1]) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, 2008

[2]) Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

ist bei der Parzellierung des Plangebiets die Grenze des südlichsten Wohngrundstücks um 7,30 m in die Grünfläche verschoben worden, so dass die auf die Grundstücksgrenzen bezogene Bebauung und die ausgeübte Nutzung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans wird durchgeführt, um die unbeabsichtigte Abweichung von den Planfestsetzungen zu beseitigen und Rechtssicherheit für das betroffene Grundstück zu schaffen.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Baugebiete

- allgemeine Wohngebiete

Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Hinter Wittenbergshof" ist für alle Baugrundstücke allgemeines Wohngebiet (WA) mit eingeschossiger Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern und einer Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Die Festsetzungen werden unverändert übernommen und bis an die südliche Grenze des Flurstücks 240/11 ausgedehnt. Für den bisher bereits als Wohngebiet festgesetzten Teil des Flurstücks wird somit keine inhaltliche Änderung vorgenommen. Nachdem mit der Änderung das gesamte Grundstück i. S. v. § 19 (3) BauNVO wie ursprünglich beabsichtigt im Bauland liegt, entspricht die durch die Grundflächenzahl bestimmte Ausnutzbarkeit des Grundstücks der der benachbarten Grundstücke.

Die überbaubaren Flächen sind ebenfalls anzupassen, da das vorhandene Wohngebäude zwar noch innerhalb des im Ursprungsplan festgesetzten Wohngebiets liegt, die südwestliche Baugrenze aber überschreitet. Diese wird deshalb in einem Abstand von 3 m von der Grundstücksgrenze neu festgesetzt. Der ursprünglich beabsichtigte Abstand von 5 m wird reduziert, um die Errichtung eines Wintergartens zu ermöglichen, der als Teil der Hauptnutzung nicht außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig wäre. Die straßenseitige und die nordwestliche Baugrenze werden in der ursprünglichen Flucht beibehalten und verlängert.

2.2 Grünordnung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist entlang der nordwestlichen Grenze eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Festsetzung wird übernommen und bis an den Südwestrand des Flurstücks 240/11 verlängert.

Entlang der Kuhtrift weicht die Parzellierung ebenfalls von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans ab, allerdings ohne formalrechtliche Probleme. Zum Schutz der vorhandenen und im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzten Bäume hat die Gemeinde Hohenhameln einen 2 m breiten Streifen des festgesetzten Wohngebiets im Eigentum behalten und als Grünstreifen angelegt, ist also zulässigerweise hinter den Festsetzungen des Bebauungsplans zurückgeblieben. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist ebenfalls in mehr als 4 m Breite ein Grünstreifen vorhanden. In der vorliegenden Änderung wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" festgesetzt. Die erforderlichen Zufahrten sind in einer Breite von 6 m je Baugrundstück zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass tatsäch-

liche die Errichtung der Zufahrten auf dem gemeindeeigenen Grundstück über die planungsrechtliche Zulässigkeit hinaus die Zustimmung der Grundstückseigentümerin voraussetzt. Diese hängt nicht zuletzt davon ab, dass von den zu erhaltenden Bäumen ein ausreichender Abstand eingehalten wird.

2.3 Ver- und Entsorgung

Die erforderlichen Einrichtungen sind ebenso wie die Bebauung bereits vorhanden. Veränderungen ergeben sich durch den Bebauungsplan nicht.

2.4 Vorbeugender Brandschutz

Die erforderlichen Einrichtungen sind bereits vorhanden.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans "Hinter Wittenbergshof" sollen die auf Grund einer fehlerhaften Parzellierung entstandenen Abweichungen zwischen den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und der tatsächlich errichteten Bebauung beseitigt werden. Die südwestliche Grenze des allgemeinen Wohngebiets wird zu Lasten der angrenzenden Grünfläche um ca. 7,3 m auf die eingemessene Flurstücksgrenze verschoben. Zum Ausgleich wird an der Westseite der Kuhtrift ein 6 m breiter bereits vorhandener Streifen mit Bäumen als Grünfläche festgesetzt.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung die in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegten Ziele des Umweltschutzes im Sinne von § 1a BauGB.

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurden die tatsächliche und die planungsrechtliche Bestandssituation zugrunde gelegt und dem geplanten Zustand gegenübergestellt.

Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der Planung bildet die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", das so genannte "Städtetagsmodell" [3]).

[3]) Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.

3.2.1 Entwicklungsprognose

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die innerhalb der südlichen Grünfläche festgesetzte Gehölzpflanzung um ca. 270 m² verkleinert. Gleichzeitig wird eine neue Grünfläche als Verkehrsbegleitgrün mit einer Gesamtfläche von 1.045 m² festgesetzt. Beide Festsetzungen entsprechen dem bereits realisierten Bestand. Auf Grundlage des Bebauungsplans ergeben sich in diesem Sinne keine praktischen Auswirkungen auf die Umgebung und naturbezogene Schutzgüter. Auf eine detaillierte Betrachtung wir deshalb verzichtet. Die Bewertung der formalrechtlichen Änderungen erfolgt in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation

a) Naturräumliche Schutzgüter

- Vermeidung/ Minimierung:

Eine Vermeidung oder Minderung des Eingriffs im Bereich der Grün- und Maßnahmenfläche ist nicht möglich, da dieser bereits erfolgt ist und die dem Wohngebiet irrtümlich zugeschlagene Teilfläche nicht mehr zur Verfügung steht.

- Kompensation:

Die Bewertung im sog. "Städtetag-Modell" erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des sog. Flächenwertes für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation der definierten Wertstufe eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße ergibt. Eine Differenzierung nach Untereinheiten innerhalb eines Biotoptyps ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn für alle Untereinheiten gleiche Wertfaktoren angegeben sind.

Den Biotoptypen bzw. den Teilen oder Komponenten von Biotoptypen kann im Hinblick auf das betroffene Schutzgut ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann. Ein besonderer Schutzbedarf wurde im vorliegenden Fall allerdings nicht ermittelt.

Auf Grundlage der planungsrechtlichen Situation ergeben sich nach dem Bilanzierungsmodell folgende Biotoptypen, denen eine Wertigkeit in Punkten zugeordnet werden kann. Die unverändert übernommenen Bereiche des Baugrundstücks werden nicht in die Bilanz einbezogen.

Berechnung des Flächenwertes des Eingriffsortes vor und nach dem Eingriff

Zustand					Planung/Ausgleich			
Ist-Zustand der Biotoptypen	**Fläche [m²]**	**Wert-faktor**	**Flächen-wert**		**Planungs-umsetzung**	**Fläche [m²]**	**Wert-faktor**	**Flächen-wert**
1	**2**	**3**	**4**		**5**	**6**	**7**	**8**
Halbruderale Staudenflur (UHM)/ naturnahes Gehölz (HSE) gem. rechtskr. B-Plan	270	3	810		versiegelte Flächen Baugrundstücke WA (X)	115	0	0
					neuzeitlicher Ziergarten WA (PHZ)	89	1	89
					Siedlungsgehölz aus heim. Baumarten (HSE)	51	2	102
versiegelte Flächen Baugrundstücke WA (X) gem. rechtskr. B-Plan	151	0	0		Straßenbegleitgrün, Zufahrt versiegelt (X)	288	0	0
neuzeitlicher Ziergarten WA (PHZ) gem. rechtskr. B-Plan	184	1	184		Straßenbegleitgrün, Beet/Rabatte (ER)	757	1	757
Verkehrsfläche (OV) gem. rechtskr. B-Plan	695	0	0					
Flächenwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff (Ist-Zustand)			**994**		**Flächenwert der Eingriffsfläche nach dem Eingriff (Soll-Zustand)**			**948**
Flächenwert Soll-Zustand - Flächenwert Ist-Zustand:			**- 46**					

Insgesamt ergibt sich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 46 Werteinheiten. Unter Berücksichtigung der vollständigen Kompensation im Rahmen der Ursprungsplanung und der anteil- und zahlenmäßig geringen Abweichung hält die Gemeinde Hohenhameln in ihrer Abwägung den plangegebenen Eingriff in naturbezogene Schutzgüter für hinreichend ausgeglichen.

b) Schutzgut Mensch

Die Änderung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

c) Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

3.2.3 Andere Planungsmöglichkeiten

Bei Verzicht auf die Planung (Nullvariante) widerspricht das auf dem Flurstück 240/11 unter Bezug auf die eingemessenen Grundstücksgrenzen errichtete Wohnhaus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und müsste zumindest teilweise abgerissen werden. Da die Abweichung nicht durch ein Verschulden des Eigentümers entstanden ist, würde dies eine unzumutbare Härte bedeuten. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit zwingend geboten.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen des Ursprungsplans und sonstigen Fachplanungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) aufbauend auf einer Vor-Ort-Bestandsaufnahme gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans obliegt zunächst der Bauaufsichtsbehörde. Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde auf Mitteilungen der Fachbehörden BauGB und auf mögliche Hinweise von Bürgern zurückgreifen und reagieren.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans "Hinter Wittenbergshof" sollen die auf Grund einer fehlerhaften Parzellierung entstandenen Abweichungen zwischen den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und der tatsächlich errichteten Bebauung beseitigt werden. Durch die Änderung wird die im Süden festgesetzte Grünfläche mit Gehölzpflanzung um ca. 270 m² verkleinert. Gleichzeitig wird eine neue Grünfläche als Verkehrsbegleitgrün mit einer Gesamtfläche von 1.045 m² festgesetzt. Beide Festsetzungen entsprechen dem bereits realisierten Bestand. Auf Grundlage des Bebauungsplans ergeben sich in diesem Sinne keine praktischen Auswirkungen auf die Umgebung und naturbezogene Schutzgüter. Die rechnerische Bilanz nach dem Modell des niedersächsischen Städtetags weist ein Kompensationsdefizit von 46 Wertpunkten aus, das die Gemeinde Hohenhameln in ihrer Abwägung als hinnehmbar eingeschätzt hat.

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Wasserverband Peine (Stellungnahme vom 07.11.2016)

Hinsichtlich evtl. vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H

162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Vorbeugender Brandschutz: (Landkreis Peine, Stellungnahme vom 07.11.2016)

1. Die erforderlichen Feuerwehrzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sind sicherzustellen.

2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m" /Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten.

Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 150 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.

3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.

4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.

5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Kampfmittel (Stellungnahme LGLN, Kampfmittelbeseitigung vom 14.10.2016)

Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Ohne eingehende Untersuchungen sind Kampfmittel aber nicht mit Sicherheit auszuschließen.

5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans "Hinter Wittenbergshof" wurde am 29.09.2016 durch den Rat der Gemeinde Hohenhameln gefasst. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gem. §§ 4(1) und 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 14.10.2016 über die Inhalte und Ziele der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 28.10.2016 bis zum 11.11.2016. Anregungen, die eine Änderung der Planung erforderlich machten, wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nicht vorgetragen.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 15.12.2016 gefasst. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.01.2017 bis zum 27.02.2017. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB beteiligt. Es wurden keine Anregungen vorgetragen, die eine Abwägung i. S. v. § 1 (7) BauGB erforderlich machten.

6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Grunderwerb ist nicht erforderlich, da alle Erschließungsanlagen bereits vorhanden sind.

7.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

8.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.01.2017 bis 27.02.2017 (einschließlich) öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Gemeinde Hohenhameln unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Hohenhameln, den .....

…….....

(Bürgermeister)

PFLANZENLISTE 1 - BAUMARTIGE LAUBGEHÖLZE

Anlage zur Begründung für den Bebauungsplan "Hinter Wittenbergshof", 1. Änderung"

Um eine möglichst große Gestaltungsbreite für die Eigentümer zuzulassen, enthält die Liste eine Vielzahl zugelassener heimischer Arten. Eine große Anzahl sind jedoch nicht bzw. nur bedingt standortgerecht. Zur Vergrößerung des ökologischen Wertes und zur Einsparung von Kosten für Pflege und Ersatz sollte deshalb auf die mit * gekennzeichneten standortgerechten Arten zurückgegriffen werden. Die besonders empfohlenen Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation sind zusätzlich mit + gekennzeichnet.
Bei der Beschaffung der Gehölze ist darauf zu achten, dass die genannten Wildformen und nicht Zuchtformen (erkennbar an Namenszusätzen) geliefert werden.
Die angegebenen Größen sind Endmaße bei freiem Stand und guter Entwicklung. Sie werden z.B. bei Gehölzgruppen nicht erreicht.

Große Laubbäume:		Höhe/Breite
Spitzahorn *	Acer platanoides	30/10
Bergahorn *+	Acer pseudoplatanus	40/15
Schwarzerle *	Alnus glutinosa	25/08
Sandbirke *	Betula pendula	25/06
Moorbirke	Betula pubescens	30/08
Rotbuche *+	Fagus silvatica	40/25
Esche *+	Fraxinus excelsior	40/15
Walnuss *	Juglans regia	30/15
Schwarzpappel	Populus nigra	30/20
Zitterpappel *	Populus tremula	30/15
Traubeneiche *+	Quercus petraea	30/20
Stieleiche *+	Quercus robur	30/20
Silberweide	Salix alba	25/10
Winterlinde *+	Tilia cordata	25/20
Feldulme *	Ulmus carpinifolia	30/15
Bergulme	Ulmus glabra	30/20

Mittelgroße und kleine Laubbäume:		Höhe/Breite
Feldahorn *+	Acer campestre	15/06
Hainbuche *+	Carpinus betulus	20/10
Vogelkirsche *+	Prunus avium	20/10
Traubenkirsche	Prunus padus	15/08
Mehlbeere *	Sorbus aria	10/06
Eberesche (Vogelbeere) *+	Sorbus aucuparia	15/06
Elsbeere	Sorbus torminalis	15/06
hochstämmige heimische Obstbäume *+		

PFLANZENLISTE 2 - STRAUCHARTIGE LAUBGEHÖLZE

Die Arten Pfaffenhütchen und Gemeiner Schneeball sollten nicht in der Nachbarschaft von Ackerflächen angepflanzt werden, auf denen Zuckerrüben oder Kartoffeln angebaut werden. Im anderen Falle kann es zur verstärkten Übertragung landwirtschaftlicher Schädlinge kommen.

Sträucher:

Felsenbirne	Amelanchier ovalis	2,0/1,5
Kornelkirsche	Cornus mas	8,0/5,0
Roter Hartriegel *+	Cornus sanguinea	4,0/3,0
Hasel *+	Corylus avellana	6,0/4,0
Apfeldorn	Crataegus carrierei	7,0/3,0
Weißdorn *+	Crataegus monogyna	7,0/4,0
Besenginster	Cytisus scoparius	3,0/2,0
Pfaffenhütchen *+	Euonymus europaeus	6,0/2,0
Liguster*	Ligustrum vulgare	5,0/3,0
Heckenkirsche *+	Lonicera xylosteum	5,0/3,0
Schlehe *+	Prunus spinosa	6,0/4,0
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	6,0/4,0
Faulbaum *+	Rhamnus frangula	5,0/3,0
Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum	2,0/1,5
Rote Johannisbeere	Ribes spicatum	2,5/2,0
Hundsrose *+	Rosa canina	3,0/3,0
Brombeere *	Rubus fruticosus	3,0/3,0
Ohrweide	Salix aurita	3,0/3,0
Salweide *	Salix caprea	6,0/3,0
Aschweide	Salix cinerea	5,0/3,0
Schwarzer Holunder *+	Sambucus nigra	7,0/5,0
Flieder	Syringa vulgaris	6,0/4,0
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	5,0/3,0
Gemeiner Schneeball *+	Viburnum opulus	4,0/3,0